Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 064
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2020)

zum Thema:
Pressekontakte der Polizei

und **Antwort** vom 23. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24064
vom 13. Juli 2020
über Pressekontakte der Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Ich frage den Senat

Nach Medienberichten kam es bei der Kundgebung „Black live matters“ am 27.6.2020 am Großen Stern zu Kontroversen zwischen Beamten der Polizei Berlin und Journalisten im Hinblick auf das Tragen eines sogenannten „Mundschutzes“, bei dem Polizeivollzugsbeamte einem Journalisten, der Videoaufnahmen mit parallelen Aufsagern - also Toneinsprechern – machte, die weitere Arbeit ohne Mundschutz untersagen wollten.

1.) Auf welcher rechtlichen Grundlage gilt für Journalisten während der Ausübung ihres Berufes bei Veranstaltungen unter freiem Himmel die Pflicht zum Tragen von Mundschutz
a) generell?
b) während der Aufzeichnung von separaten oder parallelen Ton- und Videoaufnahmen/Aufsprechern?

2.) Sofern eine solche rechtliche Grundlage besteht, in welcher Entfernung zu einem Veranstaltungsort – oder nach welchem anderen objektiven, räumlichen Kriterium – beginnt diese Pflicht?

3.) Veranstalter und Polizei sollen nach diesem Bericht angedroht haben, den Journalisten – „wegen des Nicht-Tragens eines Mundschutzes“ der Veranstaltung zu verweisen.
a) Inwieweit ist eine Verweisung eines Pressevertreters von einer Veranstaltung im öffentlichen Raum und unter freiem Himmel allein wegen des Nicht-Tragens eines Mundschutzes auf welcher Rechtsgrundlage möglich?
b) Inwieweit ist eine Verweisung eines Pressevertreters aus der Umgebung – siehe Frage 2) einer Veranstaltung im öffentlichen Raum und unter freiem Himmel allein wegen des Nicht-Tragens eines Mundschutzes auf welcher Rechtsgrundlage möglich?

4.) Während der Journalist wegen des Nicht-Tragens eines Mundschutzes keinen Zugang zur Veranstaltung bzw. zur Nähe der Veranstaltung bekam, waren zahlreiche Teilnehmer ohne Mundschutz unterwegs, wie in den Videoaufnahmen zu sehen ist. Polizisten waren hier teilweise in unmittelbarer Nähe und schritten anders als bei dem Journalisten nicht ein. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Pressevertreter und Teilnehmer hier unterschiedlich behandelt?

Zu 1. bis 4.:
Nach Kenntnis des Senats wurde bei der betreffenden Versammlung ein Pressevertreter wegen einer fehlenden Mund-Nasen-Bedeckung nicht von Einsatzkräften der Polizei Berlin, sondern von einem bei der Versammlung eingesetzten Ordner angesprochen. Aufgrund der räumlichen Distanz konnte der Inhalt des Gespräches von den Einsatzkräften nicht wahrgenommen werden. Der Sachverhalt wurde im Anschluss an das Geschehen durch den Ordner gegenüber den Einsatzkräften außerhalb des Versammlungsbereiches mitgeteilt.

Die Versammlungsteilnehmenden waren aufgrund einer von der Versammlungsbehörde erlassenen Auflage verpflichtet, während der Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Einsatzkräfte vor Ort kontrollierten die Einhaltung der Auflage, soweit es die Umstände angesichts der Vielzahl der Teilnehmenden zuließen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung wurde vom Großteil der Teilnehmenden der Versammlung getragen.

Eine Rechtsgrundlage, nach der Pressevertretende generell während der Ausübung ihres Berufes bei Veranstaltungen unter freiem Himmel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind und bei Nichteinhaltung dieser Pflicht von der Veranstaltung verwiesen werden können, besteht nicht. Insbesondere finden auf bei der Versammlung zur Ausübung ihres Berufes anwesende Pressevertretende versammlungsrechtliche Auflagen keine Anwendung, da sie nicht als Versammlungsteilnehmende anzusehen sind.

5.) Sieht der Senat von Berlin in dem zu 4) geschilderten Sachverhalt einen möglichen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des LADG?

Zu 5.
Nein.

Berlin, den 23. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport